

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Abmeldung von Amts wegen?!

Autor	Beitrag
dealb 30.10.2015 10:37	Hallo, bei uns gibt es immer wieder Einzelunternehmer (Betriebssitz ist gleich Wohnsitz) die in einen anderen Zuständigkeitsbereich ziehen. Natürlich melden sie ihr Gewerbe nicht bei uns ab. Ich habe zwar die neue Anschrift allerdings kann dort Post nicht zugestellt werden und meine Aufforderungen zur Abmeldung kommen immer wieder zurück. Die Betriebsaufgabe steht bei uns eindeutig fest (vor Ort wurde ermittelt). Wie würdet Ihr in diesem Fall verfahren? Direkt die Abmeldung von Amts wegen?! Danke für Eure Meinungen :)
BernshausenL 30.10.2015 11:50	Hallo dealb, "Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen" und das machen wir dann auch so. Hat der Gesetzgeber ja eben für diesen Zweck vorgesehen :) Schönes Wochenende!
Kewi 30.10.2015 13:33	Wenn die neue Anschrift des Gewerbetreibenden bekannt ist, dann dorthin die Aufforderung schicken. Wir kündigen schon gleich an, dass wir die Abmeldung von Amts wegen vornehmen, wenn er es selber nicht innerhalb einer gesetzten Frist macht. Und danach gibt es dann ein Bußgeld. Wenn neue Anschrift unbekannt dann handeln wir so wie von BernhausenL geschrieben. Gruß aus HH Kewi
Benno B. 30.10.2015 15:47	Hallo, unser Verfahren (in S.): Wenn Aufenthaltsort bekannt --> 1. Aufforderung, notfalls Anordnung mit Zwangsgeldandrohung und -festsetzung folgen lassen. Wenn nach Beitreibung immer noch keine Abmeldung --> 2. gebührenpflichtige Abmeldung von Amts wegen auf Datum der Feststellung einer Amtsperson (Polizei, Behördenbediensteter). Zudem OWi-Anzeige. Wenn Aufenthaltsort unbekannt --> vgl. 2. Gruß, B.B.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

